

Straffälligenhilfe

Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.

Satzung - Stand: 13.7.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandzugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Straffälligenhilfe – Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 91567 Herrieden, Schernberg 28 und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten, sofern sie Leistungen erbracht haben, eine Aufwandsentschädigung im üblichen Rahmen. Diese wird vom Vorstand festgesetzt, vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist ein regionaler Zusammenschluss von engagierten Bürgerinnen und Bürgern, der insbesondere die Lebenssituationen und die sozialen Kompetenzen von sozial Gefährdeten, Straffälligen, Straftlassenen und deren Angehörigen fördern und unterstützen will. Die Förderung der Fürsorge für Strafgefangenen, Straffälligen und Straftlassenen steht dabei im Vordergrund. Der Verein fördert weiterhin die Kooperation, Koordination, Vernetzung und Informationsaustausch in der Straffälligen- und Jugendgerichtshilfe
- (2) Der Verein gibt Hilfestellungen bei der Integration in die Gesellschaft im Sinne des Resozialisierungsgedanken und fördert dazu notwendige Maßnahmen in der Straffälligen – und Jugendgerichtshilfe, führt selbst Projekte dazu durch und versteht sich daher als Ergänzung im Betreuungsnetz.
- (3) Der Verein arbeitet insbesondere auf der Grundlage des Konzeptes der *Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk Ansbach*. Diese schlägt Projekte vor, die der Verein ausführen und finanzieren soll.
- (4) Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch
 - ehrenamtliche Besuchsdienste in den Justizvollzugsanstalten
 - ehrenamtliche Begleitung von Straftlassenen, straffälligen oder sozial gefährdeten Personen
 - professionelle allgemeine soziale Beratung und Unterstützung für Straffällige und sozial Gefährdete und deren Angehörigen

- professionelle Hilfen zum Ausgleich zwischen Tätern und Opfern und allgemeine Konfliktberatung
- professionell und ehrenamtlich begleitete Wohnprojekte
- professionelle Förderung und Umsetzung von Projekten im Sinne des Präventions- und Resozialisierungsgedanken
- enge Kooperation mit lokalen und regionalen Gruppen und Vereinen mit vergleichbaren Zielen
- Gewinnung und Unterstützung von Ehrenamtlichen
- Öffentlichkeitsarbeit

Eine gesonderte Geschäftsverteilung und Aufgabenbeschreibung regelt die einzelnen Ziele und Aufgaben.

- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder des Vereins müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (AcK-Kirche). Natürliche Personen, die keiner AcK-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des Vereins werden. Dies wird im Vorstand beschlossen.
- (2) Der Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, muss schriftlich gestellt werden. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene/die Betroffene Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Freiwilligen Austritt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende
 - b) Tod des Mitglieds
 - c) Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es aus einer AcK-Kirche austritt ohne in eine andere einzutreten, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, nach zweimaliger Mahnung der Beitragspflicht nicht nachkommt oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Monatsfrist mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der operative Geschäftsbereich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr per E-Mail (oder schriftlich) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand per E-Mail (oder schriftlich) einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt. Die Einberufungsfrist bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Leiter/eine Leiterin.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge. Über nachfolgende Vereinsangelegenheiten beschließt nur die Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
 - b) Geschäftsordnung und Änderung der Geschäftsordnung
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Satzung und Satzungsänderung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Ablehnung eines Aufnahmeantrages
 - h) Berufung des Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - i) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte
 - j) Beratung und Beschlussfassung für ordnungsgemäß gestellte Anträge
- (7) Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder vorzeitige Abwahl des Vorstandes können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und bei vorzeitiger Abwahl des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Bei redaktionellen Veränderungen der Satzung auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes ist der engere Vorstand berechtigt diese vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber im Nachhinein zu informieren.
- (9) Die Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung außer es wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.
- (10) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung Bericht.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
 - a) Der/die 1. Vorsitzende/r
 - b) Der/die stellv. Vorsitzende/r (2. Vorsitzende/r)
 - c) Der/die geschäftsführende/r Vorsitzende/r (3. Vorsitzende/r)
 - d) Der/die 1. Beisitzer/in
 - e) Der/die 2. Beisitzer/in
 - f) Der/die 3. Beisitzer/in
 - g) Der/die 4. Beisitzer/in
- (2) Alle sieben Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste, 2. und 3. Vorsitzende (engere Vorstand) jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die geschäftsführende/r Vorsitzende/r führt, gemeinsam mit der/dem hauptamtlichen Geschäftsführer/in, die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die geschäftsführende/r Vorsitzende/r kann Rechtsgeschäfte abschließen; soweit dabei über Mittel des Vereins verfügt wird oder mit dem Geschäft eine entsprechende Verpflichtung des Vereins verbunden ist, wird die Befugnis auf 5000 € begrenzt. Darüber hinaus gehende Geschäfte sind mit einem/einer Vorsitzenden abzustimmen. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis. Dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden wird, soweit diese Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt, für die geleistete Arbeitszeit eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Tätigkeit kann bei Bedarf auch hauptamtlich erfolgen. Der/die geschäftsführende/r Vorsitzende/r sollte gleichzeitig auch einer/eine der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirk Ansbach sein. Der/die geschäftsführende/r Vorsitzende/r ist hauptamtlich auch Leiter mit Fach- und Dienstaufsicht für alle haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigten des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer/eine der Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der Sitzungsleiters/in. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Erstellung des Haushaltsplans jeweils für das kommende Geschäftsjahr als Grundlage für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
 - f) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Mittel und des Vermögens des Vereins
 - g) Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Personal im Rahmen des Haushaltsplans
 - h) Abfassung des Jahresberichtes zur Vorlage in der Mitgliederversammlung. Der Jahresbericht hat auch eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu enthalten; er ist

auch zur Rechenschaft gegenüber der *Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirks Ansbach* bestimmt.

- (6) Der Vorstand kooperiert mit der *Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Landgerichtsbezirks Ansbach*, stimmt mindestens einmal jährlich die Vereinsaktivitäten mit dieser ab und berichtet darüber in den Vereinsversammlungen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Der/die 1., der/die 2. und der/die 3. Vorsitzende müssen ausnahmslos, die vier Beisitzer(innen) müssen grundsätzlich einer Aek-Kirche angehören. Für die Beisitzer gilt §4/ I Satz 3 und 4 der Satzung entsprechend. Mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein. Alle Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Amtsperiode wiedergewählt werden. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung außer es wird von einem Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und des Dekanatsausschuss im Dekanat Ansbach vernetzen sich in geeigneter Weise. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein fachkundiger Vertreter/eine fachkundige Vertreterin des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Ansbach sein, der/die vom Dekanatsausschuss vorgeschlagen wird.
- (8) Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand sind die Vereinsmitgliedschaft und Volljährigkeit. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder ist es auf längere Zeit verhindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied in dieses Amt. Diese Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Operativer Geschäftsbereich

Alle Dienstleistungen des Vereins, die von haupt- oder nebenamtlichen Fachkräften erbracht werden, sind in dem operativen Geschäftsbereich zusammengefasst. Geleitet wird dieser von dem/der hauptamtlichen geschäftsführenden Vorsitzenden, der/die auch die Dienst – und Fachaufsicht ausübt. Die/der hauptamtliche Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des operativen Geschäftsbereichs und nimmt stets an den Sitzungen des Vorstandes teil, ist aber nicht stimmberechtigt. Eine gesonderte Geschäftsverteilung und Aufgabenbeschreibung regelt die einzelnen Ziele und Aufgaben. Die Mitgliedschaft aller Beschäftigten im Verein ist erwünscht.

§ 9 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, erwirtschaftete Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Zuwendungen von dritter Seite.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten dem Diakonischen Werk Bayern zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(2) Diese Satzung wurde am 13.7.2011 von der Gründungsversammlung des Vereins „Straffälligenhilfe - Netzwerk im Landgerichtsbezirk Ansbach e.V.“ beschlossen und angenommen.

Ansbach, 13.7.11

Name in Druckbuchstaben	Unterschrift
-------------------------	--------------

Dr. Gerhard Karl	
Peter Pfister	
Aurelia Pelka	
Heinz Teuber	
Christina Schellein	
Werner Fuckerer	
Hendrik Hols	
Corina Laaß	
Katharina Espinoza	
Harald Mayer	
Karl-Friedrich Büttner	
u.a.	